

Landkreis Vorpommern-Rügen, Carl-Heydemann-Ring 67, 18437 Stralsund

An die

Mitglieder des Kreistages Vorpommern-Rügen

vertreten durch
den Kreistagspräsidenten Herrn Andreas Kuhn

über das Kreistagsbüro

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom:
Mein Zeichen:
Meine Nachricht vom:
Bitte beachten Sie unsere Postanschrift unten!

Fachdienst:
Fachgebiet / Team: Kreistagsbüro
Auskunft erteilt:
Besucheranschrift: Carl-Heydemann-Ring 67
18437 Stralsund
Zimmer: 119/120
Telefon: +49 (0)3831 357 1220
Fax: +49 (0)3831 357-444100
E-Mail: Kreistagsbuero@lk-vr.de
Datum: 19. Dezember 2021

Beschlussfassung des Kreistages KT 306-14/2021 zum Antrag A/3/0134 in der Sitzung des Kreistages am 13. Dezember 2021

Sehr geehrter Herr Kreistagspräsident Kuhn,
sehr geehrte Damen und Herren,

auf der Sitzung des Kreistages am 13. Dezember 2021 wurde dem Antrag der Kreistagsfraktionen CDU, BfS/FDP und BVR/FW zum TOP 28: „Etablierte touristische Verkehre als erlebnisorientierte Gästebeförderung müssen auch zukünftig Bestand haben! Aufnahme der Wegebahnen in den Nahverkehrsplan“ durch die Mitglieder des Gremiums gemäß der anliegenden Beschlussausfertigung mehrheitlich zugestimmt. Gegen diesen Beschluss KT 306-14/2021 lege ich gemäß § 111 Abs. 1 S. 1 Kommunalverfassung M-V (KV M-V)

Widerspruch

ein. Der Widerspruch hat aufschiebende Wirkung.

Der Kreistag muss über den Widerspruch in der nächsten Sitzung am 21. Februar 2022 beschließen. Ich beantrage die Aufnahme der Angelegenheit in die Tagesordnung.

Begründung:

Der Kreistag hat in der Sitzung am 13. Dezember 2021 beschlossen, dass die Wegebahnen mit ihren jetzigen Strecken in den Nahverkehrsplan des Landkreises aufgenommen werden sollen. Ich wurde dahingehend beauftragt, die Wegebahnen als touristischen Verkehre zu integrieren. Daneben ist Parallelverkehr auszuschließen.

Gemäß § 111 Abs. 1 S. 1 KV M-V muss der Landrat dem Beschluss des Kreistages widersprechen, wenn dieser das Recht verletzt. Der vorliegende Beschluss ist rechtswidrig, da dieser gegen die rechtlichen Vorgaben zur Nahverkehrsplanung des öffentlichen Personennahverkehrs, insbesondere §§ 1 und 7 Abs. 2 Gesetz über den öffentlichen Personennahverkehr in Mecklenburg-Vorpommern (ÖPNVG M-V) verstößt.

Der öffentliche Personennahverkehr (ÖPNV) ist nach §§ 1 Abs. 1 und 2 ÖPNVG M-V die allgemein zugängliche Beförderung von Personen als vollwertige Alternative zum motorisierten Individualverkehr und dient der Anbindung der Wohngebiete an die Arbeitsstätten, an Schulen, an öffentliche, soziale und kulturelle Einrichtungen sowie Naherholungsgebiete. Der ÖPNV hat dahingehend eine bedarfsgerechte Versorgung in allen Teilen des Landkreises zu gewährleisten.

Der Landkreis Vorpommern-Rügen ist gemäß § 3 Abs. 3 ÖPNVG M-V Aufgabenträger für den sonstigen, straßengebundenen ÖPNV und damit für die Erstellung des Nahverkehrsplans verantwortlich. Der Nahverkehrsplan gibt gemäß § 6 Abs. 1 ÖPNVG M-V den Rahmen für die regionale Entwicklung des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) vor und soll mindestens Aussagen treffen zum Bestand, zur Entwicklung, Finanzierung und Organisation des ÖPNV.

Gemäß § 1 Abs. 1 und 2 ÖPNVG M-V ist ÖPNV dabei die Beförderung mit Verkehrsmitteln im Linienerkehr und als Ergänzung dazu mit Taxen oder Mietwagen. Diese Verkehrsmittel sind dementsprechend im Nahverkehrsplan zur Darstellung des ÖPNV-Angebotes aufzunehmen. Die vom Kreistag beschlossene Integration von sogenannten „Wegebahnen“ bzw. touristischen Verkehren in den Nahverkehrsplan ist im ÖPNV-Gesetz nicht vorgesehen. Die Aufzählungen in § 1 Abs. 1 und 2 ÖPNVG M-V sind insoweit abschließend. Die Wegebahnen verfügen zudem jeweils nur über eine Genehmigung zum Verkehr mit Kraftomnibussen im Gelegenheitsverkehr. Gelegenheitsverkehr ist gemäß § 46 Abs. 1 Personenbeförderungsgesetz (PBefG) jedoch die Beförderung von Personen mit Kraftfahrzeugen, die eben nicht genehmigter Linienerkehr nach den §§ 42, 42a und 43 PBefG ist. Die Aufnahme der Wegebahnen als ÖPNV-Angebot in den Nahverkehrsplan des Landkreises Vorpommern-Rügen ist folglich ausgeschlossen.

Zulässig ist jedoch ein rein nachrichtlicher Hinweis im Nahverkehrsplan auf vorhandene ergänzende Verkehre neben dem ÖPNV-Angebot auf touristisch stark frequentierten Streckenrelationen. Dies ist laut dem vorliegenden Beschluss aber nicht mehr gewollt, da entsprechend dem Tenor Parallelverkehre auszuschließen sind, obgleich zwischen Linienerkehr und Gelegenheitsverkehr nach der Struktur des PBefG rechtlich zulässig.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Stefan Kerth
Landrat